OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552793/5/BZ/JoS – 552794/2

Datum:
Linz, 2. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden 1. der E E und 2. des Dr. W E, jeweils X, 3400 K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14.09.2023, GZ: BHBRWA-2023-153160/10-WUG, nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung vom 08.11.2023, GZ: BHBRWA-2023-153160/13-WUG, sowie Einbringung des Vorlageantrags vom 27.11.2023 wegen einer wasserrechtlichen Überprüfung gemäß § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird als verspätet, die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird mangels Parteistellung zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.09.2023, GZ: BHBRWA-2023-153160/10-WUG, wurde – kurz zusammengefasst – festgestellt, dass die ausgeführte Anlage betreffend die Versickerung von Oberflächenwässern und Einbauten im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des S-baches für die B 147 Braunauer Straße, „Umfahrung M – M“, X - M, mit der mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.06.2015, GZ: Wa10-10-50-2014, dem Land Oberösterreich erteilten wasserrechtlichen Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmt.

I.2. Der Bescheid der belangten Behörde vom 14.09.2023 (in der Folge: Ausgangsbescheid – kurz: AB) wurde an die Erstbeschwerdeführerin (in der Folge: Erst-Bf) adressiert und weist in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf das Recht hin, binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde eine Beschwerde einbringen zu können [ON 10, Behördenakt].

Der AB vom 14.09.2023 wurde per elektronischer Zustellung mit Zustellnachweis am 18.09.2023 von der Erst-Bf übernommen. Der AB vom 14.09.2023 wurde an den Zweitbeschwerdeführer (in der Folge: Zweit-Bf) nicht adressiert bzw. nicht zugestellt und stützte die belangte Behörde dies auf die fehlende Parteistellung des Zweit-Bf [Zustellnachweis zu ON 10, ON 13, jeweils Behördenakt; ON 2 Gerichtsakt; unstrittig].

I.3. Sowohl die Erst-Bf als auch der Zweit-Bf haben gegen den AB vom 14.09.2023 mit Eingabe vom 17.10.2023 per E-Mail Beschwerde erhoben [ON 11, Behördenakt].

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung (in der Folge: BVE) der belangten Behörde vom 08.11.2023, GZ: BHBRWA-2023-153160/13-WUG, wurden die Beschwerden vom 17.10.2023 gegen den AB vom 14.09.2023 jeweils zurückgewiesen. Begründet wurde die Zurückweisung in Bezug auf die Erst-Bf mit der verspäteten Einbringung des Rechtsmittels, hinsichtlich des Zweit-Bf stützte die belangte Behörde ihre Entscheidung auf die fehlende Parteistellung desselben.

Die BVE vom 08.11.2023 wurde von der Erst-Bf am 13.11.2023 übernommen (elektronische Zustellung mit Zustellnachweis). Die BVE vom 08.11.2023 wurde dem Zweit-Bf nach dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 16.11.2023 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt [ON 13, Behördenakt, inkl. Zustellnachweise in ON 2 des Gerichtsaktes].

I.5. Am 27.11.2023 übermittelten die Erst-Bf und der Zweit-Bf die Vorlageanträge hinsichtlich der BVE vom 08.11.2023 an die belangte Behörde [ON 14, Behördenakt].

I.6. Mit Schreiben vom 07.12.2023 legte die belangte Behörde die Rechtsmittel samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.7. Auf den Verspätungsvorhalt des Oö. LVwG vom 29.02.2024, zugestellt an die Erst-Bf am 01.03.2024 [ON 3, Gerichtsakt], reagierte die Erst-Bf nicht.

I.8. Vom erkennenden Gericht wird ausdrücklich festgestellt, dass zu Gunsten des Zweit-Bf lediglich ein im C-Blatt, Tagebuch-Zahl: x, einverleibtes Belastungs- und Veräußerungsverbot in Bezug auf die in EZ x und y (Eigentümerin: Erst-Bf), KG M und Bezirksgericht M, erfassten und – zumindest teils – im Projektbereich gelegenen Grundstücke ausgewiesen ist [Grundbuchstand; unstrittig].

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden Behördenaktes und insbesondere den oben in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Der Sachverhalt wurde von den beschwerdeführenden Parteien auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerden zurückzuweisen sind, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

Soweit sich die Erst-Bf in der Beschwerde in Bezug auf die Rechtzeitigkeit ihrer Beschwerde auf § 32 Abs. 1 AVG stützt und der Zweit-Bf eine Parteistellung seinerseits in § 102 WRG 1959 begründet sieht, ist auf die nachfolgende rechtliche Beurteilung zu verweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zunächst ist unter Verweis auf VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026 =

VwSlg. 19.271 A/2015, zur Entscheidungskompetenz des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über die von der belangten Behörde getroffene BVE insbesondere Folgendes festzuhalten: Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde. Der Vorlageantrag – auch ein solcher von anderen Parteien als den Beschwerdeführern – richtet sich nach dem VwGVG nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten.

Da sich die Beschwerde gegen den AB richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der AB auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des AB getretene BVE.

Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der BVE tritt; dies mit der Wirkung, dass die Rechtskraft des AB festgestellt wird […]; zum Ganzen siehe auch bei *Gruber*, in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* (Hrsg.), Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] (2017) § 14 VwGVG Rz 33.

III.2. Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der BVE bei der belangten Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Die BVE vom 08.11.2023 wurde der Erst-Bf am 13.11.2023 und dem Zweit-Bf am 16.11.2023 zugestellt. Der Vorlageantrag wurde sowohl von der Erst-Bf als auch vom Zweit-Bf am 27.11.2023 bei der belangten Behörde und somit innerhalb der in § 15 Abs. 1 VwGVG vorgesehenen Frist von zwei Wochen nach Zustellung der BVE gestellt. Die Vorlageanträge waren rechtzeitig und auch vor dem Hintergrund zulässig, dass die Beschwerdeführer behaupten, durch die von der belangten Behörde erlassene Entscheidung in ihren Rechten verletzt zu sein. Eine Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter Rechte ist zumindest möglich. Insgesamt ergeben sich keine Zweifel an der Legitimation und damit Zulässigkeit des Vorlageantrages der Erst-Bf und des Zweit-Bf.

III.3. In der gegenständlichen Angelegenheit ist jedoch die Zulässigkeit der Beschwerden gegen den AB der belangten Behörde vom 14.09.2023 nicht gegeben und zwischen der Erst-Bf und dem Zweit-Bf wie folgt zu differenzieren:

III.3.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG vier Wochen. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine zwingende gesetzliche Frist, die durch die Behörde oder das Landesverwaltungsgericht nicht erstreckt werden kann. Die Einbringung der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Frist ist

somit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die inhaltliche Behandlung der Beschwerde durch das angerufene Landesverwaltungsgericht.

Der Fristenlauf beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG mit dem Tag der Zustellung des Bescheides. Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Diese beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung des Bescheides zu laufen.

Der AB der belangten Behörde vom 14.09.2023 wurde gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis von der Erst-Bf am 18.09.2023 übernommen.

Nach stRsp. des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Zustellnachweis (Rückschein) eine öffentliche Urkunde dar, durch die der Beweis für die vorschriftsmäßige Zustellung erfolgt ist. Der im Akt einliegende Zustellnachweis bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass der an die Erst-Bf adressierte AB der belangten Behörde der Erst-Bf am 18.09.2023 wirksam zugestellt wurde. Als öffentliche Urkunde begründet der im Akt einliegende Zustellnachweis die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges. Dieser Vermutung der erfolgten Zustellung ist die Erst-Bf auch nicht entgegengetreten.

Ausgehend von einem Beginn des Fristenlaufs am 18.09.2023 endete die vierwöchige Beschwerdefrist somit am 16.10.2023, der kein Feiertag war. Den Feststellungen entsprechend hat die Erst-Bf ihr Rechtsmittel am 17.10.2023 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. Mit Ablauf des 16.10.2023 war die Beschwerde jedoch als verfristet anzusehen und das am 17.10.2023 eingebrachte Rechtsmittel daher verspätet.

Das erkennende Gericht hielt der Erst-Bf entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 11.03.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung des Rechtsmittels vor und gab ihr die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde am 01.03.2024 der Erst-Bf zugestellt. Die Erst-Bf gab keine Stellungnahme ab.

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Es liegt hier – entgegen der Annahme der Erst-Bf – kein Fall des § 32 Abs. 1 AVG („Frist, die nach Tagen bestimmt“ ist) vor.

Im vorliegenden Fall liegen auch keine Gründe vor, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen AB vom 14.09.2023 und eine rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung des AB am 18.09.2023

fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der am 17.10.2023 per E-Mail eingebrachten und mit 16.10.2023 datierten Beschwerde.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde der Erst-Bf als verspätet zurückzuweisen.

III.3.2. Gemäß § 102 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 sind Parteien a) der Antragsteller; b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen; ferner c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen; d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches; e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen; f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen; g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden; h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde ergibt sich unmittelbar aus der Bundesverfassung. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde erhoben werden, wenn behauptet wird, dass der Bescheid subjektive Rechte verletzt. Eine Verletzung des subjektiven Rechts muss möglich sein, was sich nach dem Inhalt des Bescheides bestimmt (vgl. VwGH 30.06.2016, 2016/16/0038; VwGH 11.11.2016, 2016/12/0010). Auch ist die Verletzung subjektiver Rechte nur möglich, wenn der Bescheid über ein dem Beschwerdeführer tatsächlich zustehendes Recht abspricht (vgl. VwGH 27.11.2014, 2014/03/0039; VwGH 30.04.2018, 2017/01/0418).

Außerdem können nur (natürliche oder juristische) Personen eine Verletzung subjektiver Rechte geltend machen, wenn ihnen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Demnach hängen die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung unmittelbar zusammen (vgl. *Rosenkranz* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, B-VG und Grundrechte, Art. 132 B-VG [Stand 01.01.2021, rdb.at]).

Der Zweit-Bf hat in seiner Eigenschaft als „Buchberechtigter“ Beschwerde erhoben und mangelndes Parteiengehör sowie die an ihn unterlassene Zustellung des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides (AB vom 14.09.2023) im behördlichen

Verfahren geltend gemacht. Mit der vom Zweit-Bf angesprochenen Berechtigung verweist er auf das zu seinen Gunsten im C-Blatt, Tagebuch-Zahl: x, einverleibte Belastungs- und Veräußerungsverbot in Bezug auf die in EZ x und y, KG M, erfassten und teils im Projektbereich gelegenen Grundstücke.

Die vom Zweit-Bf ins Treffen geführte Buchberechtigung begründet jedoch keine Parteistellung iSd § 102 Abs. 1 WRG 1959. Aus einem verbücherten Belastungs- und Veräußerungsverbot alleine kann keine Parteistellung – nicht einmal im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (vgl. grundlegend VwSlg. 18.706 A/2013) – abgeleitet werden.

Auch scheidet eine Verpflichtung des Zweit-Bf zu einer bestimmten Leistung, Duldung oder Unterlassung im Gegenstand genauso aus, wie eine Verletzung in Rechten gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959. Die in der zuletzt genannten Bestimmung gewährten Rechte sind nämlich rechtmäßig geübte Wasserbenutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 und das Grundeigentum. All diese Rechte kann der Zweit-Bf im gegebenen Fall mit seiner Stellung als Verbotsberechtigter (iZm einem Belastungs- und Veräußerungsverbot) für sich nicht erfolgreich reklamieren.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch demjenigen, dem nur ein sonstiges dingliches Recht an einer berührten Liegenschaft zusteht, es an der Parteieigenschaft mangelt, da das ihm zustehende Recht nicht zu den im § 12 Abs. 2 WRG 1959 als geschützt erklärten Rechten zählt (vgl. VwGH 18.01.2001, 99/07/0151; 29.01.2015, 2013/07/0292).

Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass auch durch die Zustellung von Schriftstücken im Zuge eines behördlichen Verfahrens an eine Nichtpartei keine Parteistellung erlangt wird. Selbst eine förmliche Zustellung einer Bescheidausfertigung an eine Nichtpartei würde nicht deren Parteistellung begründen. Es kommt immer entscheidend darauf an, ob den Betreffenden aufgrund der Verwaltungsvorschriften die Stellung einer Partei zukommt (vgl. VwGH 10.11.2011, 2009/07/0204).

Im Ergebnis hat der Zweit-Bf als bloßer Verbotsberechtigter im Zusammenhang mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot kein subjektives Recht Beschwerde zu erheben bzw. als Partei dem behördlichen Verfahren beigezogen zu werden.

Mangels Parteistellung war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden und die Beschwerde des Zweit-Bf als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung weicht von der oben beispielhaft zitierten und als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtzeitigkeit einer Beschwerde sowie zur Parteistellung iSd § 102 WRG 1959 nicht ab. Auch fehlt weder eine diesbezüglich einschlägige Rechtsprechung noch wurde die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner